

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGebl.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 370/1982

§/Artikel/Anlage

§ 82

Inkrafttretensdatum

01.01.1983

Außerkrafttretensdatum

30.04.1999

Text**Ansprüche des Masseverwalters.****§ 82.**

Der Masseverwalter hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühewaltung. Der Masseverwalter kann den Ersatz von Auslagen, die ihm dadurch erwachsen, daß er Dritte (§ 81 Abs. 4) heranzieht, nur verlangen, wenn das Gericht zugestimmt hat.